



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39822  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.08.2017

### **Prüfung von wechselseitigem Parken in der Schlesierstr.;**

#### **BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03799 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2016**

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 16 vom 08.12.2016 und teilen dazu nach Einholung einer Stellungnahme der Polizei Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die Attraktivität für den Schleichverkehr und Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit in der Schlesierstraße zu verringern. Dazu käme laut Antrag insbesondere die Einführung des „wechselseitigen Parkens“ in Betracht.

Die Schlesierstraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone und verbindet die Balanstraße mit der Hohenaschauer Straße in West-Ost-Richtung auf einer Länge von ca. 350 Metern. Auf der Nordseite der Schlesierstraße ist das Parken durch Z 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) beschränkt. Grundsätzlich parken die Anwohner ihre Fahrzeuge durchgehend auf der Südseite der Straße.

Es gilt dann für den Begegnungsverkehr die Regelung, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, der ein Hindernis vorfindet, z.B. parkende Fahrzeuge, wartepflichtig ist und den Gegenverkehr passieren lassen muss.

Es liegt hier eine Situation vor, wie sie in zahlreichen Münchner Wohnstraßen zu finden ist.

Nach Beobachtungen der Polizei wurde bisher keine erhöhte Verkehrsbelastung in der Schlesierstraße festgestellt.

Das Verkehrsunfallaufkommen in der Schlesierstraße ist völlig unauffällig. Im Zeitraum vom 01.08.15 bis 31.07.17 wurden lediglich sechs Verkehrsunfälle (2xAuffahr-VU, 4xRangierunfälle beim Ein- und Ausparken) polizeilich bekannt.

Eine Regelung für eine bestimmte Benutzung oder Beschränkung des Verkehrs ist laut Straßenverkehrsordnung nur bei Vorliegen von Gründen der Sicherheit oder Ordnung möglich. Anordnungen dürfen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Dies ist in der Schlesierstraße nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall.

Wir bitten um Verständnis, dass die Einführung des "wechselseitigen Parkens" in der Schlesierstraße sowohl aus der Sicht der Polizei als auch der Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Zeitpunkt weder erforderlich noch geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. im Original